



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Betrifft	GRSETZENTWURF
Zl.	61-00/10
Datum:	11. NOV. 1994
	14. Nov. 1994 ch
Verteilt	

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ.043502/27-IV/4/94Fp 22/94/Z/Dh.
16.9.1994

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Dr. Peter Zacherl

Durchwahl

4460

Datum

28.10.1994

Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich - Mexiko

Die Wirtschaftskammer Österreich beeckt sich, zu dem mit Note vom 16.9.1994 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Vermeidung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten kommt einem Bedürfnis der österreichischen Wirtschaft entgegen, da zahlreiche andere Industriestaaten mit diesem Land bereits Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, und für ein vermehrtes Auftreten österreichischer Unternehmer auf diesem Markt gesicherte steuerliche Rahmenbedingungen notwendig sind. Gegen den Abkommensentwurf, soweit dieser den Empfehlungen des OECD-Musterabkommens 1992 folgt, bestehen somit keine grundsätzlichen Einwendungen. Im einzelnen darf auf folgende Verbesserungswünsche hingewiesen werden:

Zu Artikel 2:

Der sachliche Anwendungsbereich des DBA sollte österreichischerseits im Artikel 2 Abs. 3 lit. b) auch die Kommunalsteuer berücksichtigen. Die im Art. 2 Abs. 3 lit. a) bei Mexiko angeführte Aktivensteuer - impuesto al activo - sollte unbedingt in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen werden, da diese Aktivensteuer neben ihrem vermögensteuerlichen Charakter auch einen einkommensteuerlichen Bezug hat. Übersteigt nämlich die Einkommensteuerschuld die Aktivensteuer, so wird die Aktivensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Liegt dagegen die Einkommensteuerschuld unter der Aktivensteuer, so wird letztere als eine Art Mindesteinkommensteuer erhoben.

Zu Artikel 3:

Von Seiten maßgeblicher Mitgliedsunternehmen wird Klage geführt, daß Regelungen wie im Art. 3 Abs. 2 des Entwurfes, wonach bei im Abkommen nicht definierten Ausdrücken oder Begriffen diesen dann die Bedeutung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts beizumessen ist, zu Qualifikationskonflikten und auch zu Doppelbesteuerungen führen. Da die internationale Praxis aber eher die ist, daß DBA-Bestimmungen nach dem Wortlaut und dem Sinn des DBA auszulegen sind und der Kommentar zum OECD-Musterabkommen als Interpretationshilfe herangezogen werden kann, sollte von der Anordnung im Art. 3 Abs. 2 des Entwurfes Abstand genommen werden.

Zu Artikel 5:

Die für die Begründung einer Betriebstätte bei Bauausführungen und Montagen maßgebliche Frist sollte OECD-konform unbedingt auf 12 Monate erstreckt werden, da schon aufgrund der beachtlichen räumlichen Distanz eine kürzere Frist bei kleineren Projekten zu einer Verlagerung der Besteuerung in den Ausübungs-

staaten führen müßte. Die Aufnahme von überwachenden Tätigkeiten im Art. 5 Abs. 3 wird dann zu akzeptieren sein, wenn dies vor allem der Vermeidung einer Subsumtion von Überwachungstätigkeiten unter Art. 12 dient.

Zu Artikel 7:

Die im Abs. 1 lit. b) vorgesehene Zurechnung von Gewinnen zu einer Betriebstätte, die aus dem Verkauf von Gütern oder Waren stammen, die gleicher oder ähnlicher Art sind, wie jene, welche durch die Betriebstätte verkauft werden, stellt eine eingeschränkte Attraktivkraft der Betriebstätte dar und soll offenbar Umgehungen entgegenwirken. Da auch das nationale mexikanische Steuerrecht eine derartige Attraktivkraft der Betriebstätte kennt, ist mit einer entsprechend rigiden Sachverhaltsbeurteilung nach Maßstäben des mexikanischen innerstaatlichen Steuerrechts zu rechnen: mit der Folge, daß dem Ansässigkeitsstaat des Lieferanten (Österreich) das Besteuerungsrecht an bestimmten Liefergewinnen verlorengehen wird.

Zu begrüßen ist daher die im Protokoll erfolgte Klarstellung, daß die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen vom Hauptsitz oder von anderen Betriebstätten oder von einem Dritten nicht den Gewinnen einer Bauausführung oder Montage zugerechnet werden darf, was der Attraktivkraft der Betriebstätte zum Teil entgegenwirkt. Gleiches gilt für die im Protokoll unter Ziffer 3 zu Art. 7 lit. b) getroffene Aussage, daß aus der Tätigkeit der Planung, der Bauausführung oder der Forschung erzielte Einkünfte sowie Einkünfte aus technischen Leistungen nicht einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte zugerechnet werden dürfen.

Die im Abs. 3 des Art. 7 vorgesehene Einschränkung beim Abzug von Aufwendungen, z.B. von Provisionen für die Erbringung bestimmter Leistungen oder für die Leitung, ist abzulehnen, da

dies zur Versteuerung von fiktiven überhöhten Betriebstätigengewinnen in Mexiko führen würde. Aufgrund von Erfahrungen im Anlagenbau sind Leistungen des Stammhauses (Montageplanung, Auftragsverfolgung usw.) unerlässlich und betragen erfahrungsgemäß bis zu 30 % des der Betriebstätte zurechenbaren Auftragswertes. Die Nichtanerkennung von bestimmten Betriebsausgaben einschließlich der anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten müßte zwangsläufig zu einer Doppelbesteuerung führen, die durch ein DBA gerade vermieden werden soll.

Zu Artikel 10:

Den mexikanischen Vorschlag einer gänzlichen Quellensteuerbefreiung im Staat der ausschüttenden Gesellschaft gebührt zweifellos der Vorzug gegenüber dem eingeschränkten Quellenbesteuerungsrecht mit 5 % für Schachteldividenden bei mindestens 10 %iger Beteiligung und 15 % bei Portfoliodividenden. Da jedoch der mexikanische Vorschlag wohl auch in einem gewissen Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 3 des Entwurfes gesehen werden muß, dem keinesfalls zugestimmt werden kann, wird gegen den österreichischen Vorschlag kein Einwand erhoben, weil dieser der gängigen österreichischen Abkommenpraxis entspricht.

Zu Artikel 11:

Der österreichische Vorschlag, welcher dem Quellenstaat kein Besteuerungsrecht an Zinsenzahlungen einräumt, ist dem mexikanischen Vorschlag unbedingt vorzuziehen, da aufgrund der mit einem allfälligen Steuereinbehalt in Zusammenhang stehenden Anrechnungsmethode in der Regel nur ein Bruchteil der im Quellenstaat bezahlten Steuer im Inland verwertet werden kann und es daher vielfach zu einer effektiven Doppelbesteuerung kommt. Dieser durch die Proportionalanrechnung erzielte Effekt wird im BMF-Erlaß vom 27.12.1990 deutlich vor Augen geführt. Da auch in Mexiko Geschäftsabschlüsse oft nur bei Bereitstellung von Fi-

nanzierungen getätigt werden können, wären österreichische Anbieter im Verhältnis zu anderen mexikanischen DBA-Partnern, die eine dem österreichischen Vorschlag entsprechende Regelung durchsetzen, benachteiligt. Der im Art. 11 Abs. 8 vorgeschlagene Mißbrauchsvorbehalt sollte nicht in das DBA aufgenommen werden, da der Tatbestand einer "Übertragung oder Schaffung von Forderungen vorwiegend mit der Absicht, aus diesem Artikel Nutzen zu ziehen" im DBA nicht definiert ist und demnach gemäß Art. 3 Abs. 2 nach mexikanischem Recht beurteilt werden kann. Diese Bestimmung trägt keineswegs zur Rechtssicherheit bei und sollte deshalb entfallen.

Zu Artikel 12:

Gegen das im Art. 12 Abs. 2 vorgesehenen Quellenbesteuerungsrecht an Lizenzgebühren im Ausmaß von 10 v.H. des Bruttobetrages bestehen massive Bedenken, da dies den bilateralen Technologie-transfer sicherlich hemmt und wegen der in Österreich vorgesehenen Proportionalanrechnung in aller Regel ein Selbstbehalt der ausländischen Quellensteuer für den heimischen Lizenzgeber nicht ausgeschlossen werden kann. Die Mißbrauchsregel im Art. 12 Abs. 8 ist entbehrlich und wegen der Bezugnahme auf die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts der Rechtssicherheit keineswegs förderlich.

Zu Artikel 13:

Wie bereits zu Art. 10 angemerkt, kann der Bestimmung des Art. 13 Abs. 3 des Entwurfes, welche ein Quellenbesteuerungsrecht an Veräußerungsgewinnen von qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften im Sitzstaat der Gesellschaft vorsieht, keinesfalls zugestimmt werden. Es handelt sich hiebei ebenso wie bei Art. 13 Abs. 2 um eine bedeutsame Abweichung vom OECD-Musterabkommen, die zudem auch noch mit der Schachtelbegünstigung im § 10 Abs. 2 KStG 88 kollidiert und Holdinggesellschaften in

Österreich ihre Attraktivität nimmt. Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen sollte daher in jedem Fall nur dem Sitzstaat der Veräußerer vorbehalten sein.

Zu Artikel 19:

Die Regelung des Art. 19 Abs. 1 des Entwurfes sollte auch für das an der Außenhandelsstelle der WKÖ in Mexiko diensttuende Personal gelten, da derzeit nicht alle Arbeitnehmer mit österreichischer Staatsbürgerschaft als administratives Hilfspersonal beim mexikanischen Außenministerium notifiziert worden sind und sich daher künftig Probleme bei der Zuordnung der Besteuerungsrechte ergeben könnten. Da die Notifizierung von Arbeitnehmern der Außenhandelsstelle mit österreichischer Staatsbürgerschaft nicht automatisch erfolgt, sondern sowohl von den österreichischen Vertretungsbehörden als auch vom Außenministerium des jeweiligen Gastlandes abhängt, muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß für den Fall der Nichtnotifizierung bzw. der damit verbundenen Nichtanwendbarkeit der Wiener Diplomatenkonvention auf die Zuordnungsregelungen des DBA zurückgegriffen werden kann.

Zu Artikel 21:

Abweichend vom Musterabkommen der OECD teilt Art. 21 Abs. 3 für andere Einkünfte dem Quellenstaat das (uneingeschränkte) Besteuerungsrecht zu. Mit einer derartigen Regelung haben verschiedene Mitgliedsunternehmen bereits schlechte Erfahrungen gemacht, so in Malaysia, wo Einkünfte aus einer technischen Studie verbunden mit einer kurzfristigen Aktivität im anderen Staat dazu führte, daß diese Einkünfte in Malaysia zu versteuern waren. Die WKÖ muß daher auf einer OECD-konformen Regelung des Art. 21 bestehen.

Zu Artikel 22:

Die Anrechnungsmethode soll in Österreich für Dividenden, Zinsen und Lizenzen sowie auch für Veräußerungsgewinne angewandt werden. Da durch die Anrechnungsmethode bekanntlich nur ein Bruchteil der im Quellenstaat bezahlten Steuer im Inland verwertet werden kann und es daher vielfach zu einer effektiven Doppelbesteuerung kommt, sollte zumindestens für Veräußerungsgewinne die Befreiungsmethode vorgesehen werden. Nachdem die mexikanische Aktivensteuer eine Mindesteinkommensteuer darstellt bzw. auf die Einkommensteuer angerechnet wird, ist Abs. 3, welche die Aktivensteuer als Einkommensteuer qualifiziert, unbedingt aufzunehmen. Abs. 6 des Art. 22 regelt, daß Österreich sein Besteuerungsrecht behält, wenn eine in Österreich ansässige Person Einkünfte aus Mexiko bezieht, die Mexiko gemäß DBA besteuern darf, nach nationalem Abgabenrecht jedoch von der Besteuerung freistellt, sofern in diesem Zusammenhang ein Verständigungsverfahren durchgeführt wird. Diese Bestimmung, die einer "Subject to Tax-Klausel" gleichkommt, bietet der österreichischen Finanzverwaltung die Möglichkeit, im Wege einer Konstitutionsverfahrens gemäß Art. 24 Abs. 3 Investitionsanreizen, die ausländischen Investoren in Mexiko eingeräumt werden, die Grundlage zu entziehen. Damit wird der Gestaltung von Geschäftsbeziehungen im Verhältnis zu Mexiko die Rechtssicherheit genommen. Abs. 6 ist daher nach Auffassung der WKÖ zu streichen.

Zu Artikel 24:

Die im Abs. 2 vorgesehene Frist von 4 1/2 Jahren für die Aufnahme eines Verständigungsverfahrens und die zehnjährige Entscheidungsfrist nehmen einem dem Rechtsschutz dienenden Verständigungsverfahren jeglichen Sinn. So kann es vom Auftreten einer Doppelbesteuerung bis zur endgültigen Entscheidung über den Steuerfall bis zu 15 Jahre dauern. Es wird daher vorge-

schlagen, die Aufnahmefrist OECD-konform auf 3 Jahre zu begrenzen, und für eine Entscheidungsfindung eine 3 bis maximal 5-jährige Frist vorzusehen. Das Schiedsverfahren, welches im Abs. 5 aufgenommen werden sollte, ist jedoch nur dann zielführend, wenn die im Abs. 2 vorgesehenen Fristen entsprechend verkürzt werden.

Zu Artikel 25:

Dem kleinen Informationsaustausch sollte in DBAs mit Entwicklungs- und Schwellenländern der Vorzug gegenüber der großen Auskunftsklausel gegeben werden. Die Aufnahme der nicht in den Anwendungsbereich des DBA fallenden Umsatz- und anderen Verbrauchssteuern in den Informationsaustausch sollte vermieden werden. Abs. 1 sollte den Informationsaustausch auf die Durchführung dieses Abkommens beschränken.

Zu Artikel 27:

Die WKÖ schlägt vor, daß - dem deutsch-mexikanischen DBA folgend - das DBA 30 Tage nach Empfang der Mitteilung und nicht erst am ersten Tag des 3. Monats nach Empfang in Kraft tritt. Die Fristverkürzung könnte unter Umständen die Anwendung des DBAs um ein Jahr vorverlegen, was für österreichische Unternehmen ein besonderer Vorteil wäre.

Die Bundeskammer bittet abschließend, bei den fortzusetzenden Verhandlungen die vorgeschlagenen Verbesserungswünsche und Anregungen soweit wie möglich zu berücksichtigen und sie von dem Ergebnis der zweiten Verhandlungsrunde so rasch wie möglich in Kenntnis zu setzen. Für allfällige Fragen und Erörterungen steht die Wirtschaftskammer Österreich jederzeit gerne zur Verfügung.

Seite 9

Wunschgemäß werden 25 Abzüge dieser Stellungnahme dem Herrn
Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. P. P. M. H. M. T." or a similar sequence of initials and letters.